

## Datenschutz

Patientendaten werden heutzutage häufig in elektronischer Form erstellt und gespeichert.

Das Erheben und Speichern von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene einwilligt.

### **I. Dokumentationspflicht des Arztes (§ 10 Berufsordnung)**

Ärztinnen und Ärzte<sup>1</sup> sind im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht berechtigt und verpflichtet, die von ihnen als notwendig erachteten Daten (§ 28 BDSG) zu dokumentieren (§ 10 Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen im Land Bremen<sup>2</sup>). Dies ist auch in elektronischer Form möglich (§ 10 Abs. 5 BO). Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung ist in diesen Fällen keine spezifische Einwilligung der Patienten zur Zulässigkeit der Erhebung und Speicherung ihrer Daten erforderlich.

### **II. Auswirkung des Datenschutzrechts auf das Arzt- Patientenverhältnis**

Patientinnen oder Patienten<sup>3</sup> haben gegenüber dem Arzt einen Auskunftsanspruch (§§ 6, 19, 34 BDSG). Allerdings hat der Arzt einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Auskunftserteilung, um den Patienten durch die Bekanntgabe gespeicherter kritischer Diagnosen und Befunde nicht ernsthaft zu gefährden und zu schädigen (§ 34 Abs. 4 i.V.m. 33 Abs. 2 BDSG).

Sind die Aufzeichnungen in den Behandlungsunterlagen unrichtig, so steht dem Patienten ein Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten zu (§ 35 BDSG). Einen Anspruch auf Löschung bzw. Sperrung von patientenbezogenen und personenbezogenen Daten hat der Patient allerdings nicht, solange der Arzt die Patientenunterlagen aufbewahren muss.

Der Arzt hat bei der Erhebung und Speicherung der Daten zu beachten, dass er nur diejenigen Daten erheben und speichern darf, deren Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe und zur Erfüllung der Dokumentationspflicht aus § 10 BO unbedingt notwendig und erforderlich sind.

Im Bereich der Übermittlung von patientenbezogenen und personenbezogenen Daten werden die Vorschriften des BDSG von den Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht verdrängt und überlagert.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Arzt“ verwendet.

<sup>2</sup> Im Folgenden: BO.

<sup>3</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Patient“ verwendet.